

## Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Stadt Löhne im Zuge der Durchführung der Europa-, Bundes-, Landes-, Kommunalwahl und Integrationsratswahl

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Löhne von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

<b>Verantwortliche/r:</b>	Stadt Löhne vertreten durch den Bürgermeister Oeynhausener Straße 41 32584 Löhne Tel.: 05732-1000 E-Mail: <a href="mailto:info@loehne.de">info@loehne.de</a>
<b>Datenschutzbeauftragte/r:</b>	Datenschutzbeauftragte/r der Stadt Löhne <u>persönlich</u> Oeynhausener Straße 41 32584 Löhne Tel.: 05732-1000 E-Mail: <a href="mailto:datenschutz@loehne.de">datenschutz@loehne.de</a>
<b>Zweck und Notwendigkeit:</b>	Die Stadt Löhne verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Wahlen.
<b>Rechtsgrundlage:</b>	Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO (Wahrnehmung einer Aufgabe)</li> </ul> Des Weiteren beziehen wir uns auf folgende/s Spezialgesetz/e: <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 6 Europawahlgesetz (EuWG) i.V.m. §§ 14 - 15, 17 - 18 Europawahlordnung (EuWO)</li> <li>• §§ 12-14 und § 36 Bundeswahlgesetz (BWahlG) i.V.m. §§ 14, 16 -19, § 66 Bundeswahlordnung (BWO)</li> <li>• §§ 1 - 3 Landeswahlgesetz NRW (LWahlG NRW) i.V.m. §§ 9 - 11 Landeswahlordnung NRW (LWahlO NRW)</li> <li>• §§ 7 - 10 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) i.V.m. §§ 11 - 13 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW)</li> <li>• Wahlordnung zur Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Löhne</li> </ul>
<b>Empfänger/Kategorien von Empfängern:</b>	<u>Interne Stellen:</u> Je nach Zuständigkeit können sämtliche interne Organisationseinheiten als Empfänger in Frage kommen. Sofern notwendig, werden personenbezogene Daten an nachfolgende interne Organisationseinheiten weitergeleitet: Rechnungsprüfung für Prüfzwecke und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Löhne. Abteilung Kämmerei, Steuern und Stadtkasse zur Verwaltung des Haushalts, der Zahlungsabwicklung und Einnahmen von Steuern und Abgaben. Stadtarchiv zu Zwecken der Archivierung, Auskunftserteilung und geschichtlichem Hintergrund der Stadt Löhne gem. dem Archivgesetz.

	<p><u>Externe Stellen:</u> Beteiligte Rechenzentren und Auftragsverarbeiter zur Verwaltung und Bereitstellung der Software bzw. Verfahren sowie zur Durchführung der Fernwartung und Wartung.</p>
<p><b>Übermittlung an ein Drittland/internationale Organisation:</b></p>	<p>Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.</p>
<p><b>Speicherdauer bzw. -kriterien:</b></p>	<p><u>§ 83 Europawahlordnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen im Wahlvorstand: unverzüglich</li> <li>• Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 S. 2 und § 28 EuWO sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge: 6 Monate nach der Wahl, sofern keine anderweitige Anordnung durch Bundeswahlleiter</li> <li>• Übrige Wahlunterlagen: spätestens 60 Tage vor Wahl der neuen Vertretung, auf Anordnung des Landeswahlleiters ggfs. früher</li> </ul> <p><u>§ 90 Bundeswahlordnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen im Wahlvorstand: unverzüglich</li> <li>• Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 28 Abs. 8 S. 2 und § 29 BWO sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge: 6 Monate nach der Wahl, sofern keine anderweitige Anordnung durch Bundeswahlleiter</li> <li>• Übrige Wahlunterlagen: 60 Tage vor Wahl der neuen Vertretung, auf Anordnung des Landeswahlleiters ggfs. früher</li> </ul> <p><u>§ 67 Landeswahlordnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen im Wahlvorstand: unverzüglich</li> <li>• Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 18 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 1 LWahlO NRW sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge: 6 Monate nach der Wahl, sofern keine anderweitige Anordnung durch Landeswahlleiter</li> <li>• Übrige Wahlunterlagen: 60 Tage vor Wahl der neuen Vertretung, auf Anordnung des Landeswahlleiters ggfs. früher</li> </ul> <p><u>§ 82 Kommunalwahlordnung: (für Kommunalwahl + Integrationsratswahl)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen im Wahlvorstand: unverzüglich</li> <li>• Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 20 Abs. 8 Satz 2 und § 21 Abs. 1 KWahlO NRW sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge: 6 Monate nach der Wahl, sofern keine anderweitige Anordnung durch Wahlleiter</li> <li>• Übrige Wahlunterlagen: 60 Tage vor Wahl der neuen Vertretung, auf Anordnung des Wahlleiters ggfs. früher</li> </ul>
<p><b>Betroffenenrechte:</b></p>	<p>Auskunftsrecht (Art. 15) Recht auf Berichtigung (Art. 16) Recht auf Löschung (Art. 17) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20) Widerspruchsrecht (Art. 21)</p>

	<p>Ihr Beschwerderecht (Art. 77) können Sie unter anderem bei der/dem Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wahrnehmen.</p> <p>Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf Tel.: 0211/38424-0 Fax: 0211/38424-999 E-Mail: <a href="mailto:poststelle@ldi.nrw.de">poststelle@ldi.nrw.de</a>.</p>
<b>Profiling/automatisierte Entscheidungsfindung:</b>	Ein Profiling/automatisierte Entscheidungsfindung seitens der Stadt Löhne findet nicht statt.